

SATZUNG DES WEINBAUVESUCHSRING AHR E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Weinbau-Versuchsring Ahr e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Versuchsrings

(1) Der Weinbauversuchsring Ahr dient ausschließlich folgenden ideellen Zwecken:

1. Durchführung von Versuchen zur Förderung des Qualitätsweinbaues an der Ahr, insbesondere Prüfungen der Anbaueignung von Rebenneuzüchtungen nach den geltenden Rechtsvorschriften.
2. Fachliche Fortbildung der Mitglieder durch Arbeitstagungen, Vorträge und Lehrfahrten.

(2) Der Weinbauversuchsring erstrebt keinen Gewinn. Die Bildung notwendiger Reserven ist ihm gestattet.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Weinbauversuchsrings können werden:

1. Winzergenossenschaften für ihre an der Versuchsanstellung beteiligten Mitglieder,
2. Winzer bzw. Winzerbetriebe, die ihren Wein selbst vermarkten,
3. sonstige Mitglieder, die geeignet sind, den Weinbauversuchsring zu unterstützen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt auf Antrag durch den Vorstand,. Der Bewerber hat sich schriftlich zu verpflichten, für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die bisher gefassten Beschlüsse anzuerkennen und zu erfüllen.

(2) Wird ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, so hat der Bewerber das Recht, den Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Das neue Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag zu zahlen, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von der Erhebung ansehen.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum Weinbauversuchsring erlischt durch:

1. Kündigung der Mitgliedschaft
2. Auflösung eines Betriebes oder einer Winzergenossenschaft
3. Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung

(2) Die Kündigung kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, Der Antrag muss mindestens 30 Tage vorher per Einschreiben beim Vorstand eingegangen sein. Eine Wiederaufnahme in den Versuchsring kann nur zu den für ein neues Mitglied geltenden Bestimmungen erfolgen.

(3) Wird ein Weinbaubetrieb oder eine Winzergenossenschaft aufgelöst, so erlischt damit die Mitgliedschaft im Weinbau-Versuchsring. Die Versuchsansteller können auf Wunsch die Mitgliedschaft fortsetzen. Bei Zusammenschlüssen von Betrieben bzw. Winzergenossenschaften beschließt der Vorstand über die weitere Form der Mitgliedschaft.

(4) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied die Interessen und Beschlüsse des Weinbau-Versuchsrings grob verletzt oder mit der Beitragszahlung trotz Mahnung über ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen per Einschreiben zuzustellen.

(5) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Noch ausstehende Beitragszahlungen sind umgehend zu entrichten

.

§6 Recht und Pflichten der Mitglieder

1Die im Weinbauversuchsring gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse werden allen Mitgliedern zugänglich gemacht. Darüber hinaus werden die neuesten Erkenntnisse der Weinbauforschung in Zusammenarbeit mit der Landes-Lehr- und Versuchsanstalt durch Tagungen, Lehrfahrten und Rundschreiben vermittelt.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Versuche exakt durchzuführen und alle erforderlichen Aufzeichnungen zu machen.

(3) Den Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, des Bundessortenamtes, des Rebsortenprüfungsausschuss, den Rebzüchtern sowie allen Mitgliedern des Weinbau-Versuchsrings ist auf Wunsch Zugang zu den Versuchsanlagen zu gewähren und alle Unterlagen über die Versuche vorzulegen

.

(4) Die Anlage von Versuchen setzt voraus, dass die Einzelheiten

1. mit dem Vorstand abgestimmt sind
2. die Landes-Lehr- und Versuchsanstalt bei der Versuchsplanung hinzugezogen wird,
3. der Landes-Lehr- und Versuchsanstalt die fachliche Betreuung angetragen wird.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Weinbau-Versuchsring auf Anforderung kostenlos jährlich je 5 Flaschen der Versuchs- und Standardsorte für Probenzwecke zur Verfügung zu stellen. Darüber hinausgehende Flaschen werden vergütet

§7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Geschäftsführer

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Weinbaugemeinden Mayschoss/Altenahr, Rech, Dernau/Marienthal, Walporzheim, Bad Neuenahr-Ahrweiler-Bachem und Heimersheim/Heppingen/Lohrsodorf/Ehlingen.

Sofern die Landes-Lehr- und Versuchsanstalt kooperatives Mitglied des Weinbau-Versuchsringes wird, erhält der Direktor oder ein vom ihm benannter Vertreter Sitz und Stimme im Vorstand.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(2) Die Ortsvertreter werden auf Vorschlag der Versuchsanstalt der Weinbaugemeinden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Versuchsringes. Ihm obliegt:

1. Die Zielsetzung, Planung und Überwachung des Versuchs,
2. die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Lehrfahrten
3. die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Verwaltung der Kasse,
4. Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Fall seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(6) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es die Geschäft erfordern. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

(7) Zu den Vorstandssitzungen können auch Personen eingeladen werden, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes werde mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(10) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsvorsitzenden und dem Geschäftsführer eigenhändig zu unterschreiben ist., Abschrift des Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied unverzüglich zu übersenden.

§)9

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Weinbau-Versuchsrings. Ihre Beschlüsse binden alle Mitglieder. Ihr obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
3. die Änderung der Satzung
4. die Aufstellung einer Beitragsordnung,
5. die Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge,
6. der Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Bildung von Arbeitsausschüssen.

(2) In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(3) Ort und Zeit einer jeden Mitgliederversammlung sind rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bekannt zu geben. Die Tagesordnung ist beizufügen.

(4) An der Mitgliederversammlung und Ihren Beratungen können alle Versuchsansteller des Weinbau-Versuchsrings teilnehmen. Die Winzergenossenschaften oder sonstigen weinbaulichen Zusammenschlüsse haben so viel Stimmen wie sie Versuchsansteller haben. Die Winzergenossenschaften üben ihr Stimmrecht durch ihre Versuchsansteller aus. Ein Versuchsansteller kann nur eine Stimme abgeben.

(5) Jede ordnungsmäßig berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine

neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich bei Beschlüssen über:

1. Änderung der Satzung
2. Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes.

(8) Eine Mehrheit von drei Viertel aller Versuchsansteller ist erforderlich bei Beschlussfassung über die Auflösung des Weinbau-Versuchsringes.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer durch eigenhändige Unterschriften zu bestätigen. Abschrift des Protokolls ist jedem Mitglied unverzüglich zu übersenden.

(10) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres die Notwendigkeit einer Abstimmung, so kann diese außerhalb der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Dies trifft nicht zu für Satzungsänderungen und Auflösung des Weinbau-Versuchsringes.

§ 10

Der Geschäftsführer

(1) Es soll versucht werden, im Einvernehmen mit dem Direktor der Landes-Lehr- und Versuchsanstalt einen Bediensteten der Landes-Lehr- und Versuchsanstalt als Geschäftsführer im Nebenamt zu gewinnen.

(2) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Weinbau-Versuchsringes. Er erledigt die erforderliche Korrespondenz, führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Außerdem führt er die Kasse des Weinbau-Versuchsringes. Insoweit ist er besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er legt jährlich der Mitgliederversammlung Rechnung und unterbreitet ihr einen Vorschlag für das nächste Geschäftsjahr. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Versuchringkasse durch zwei Mitglieder geprüft, die jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht, die alsdann über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen hat.

§ 11

Beiträge

Zur Deckung der anfallenden Unkosten werden Beiträge erhoben. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Winzergenossenschaften zahlen Beiträge im Verhältnis ihrer Versuchsansteller.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar zu entrichten.

§ 12
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Auflösung des Weinbau-Versuchsringes

Bei Auflösung des Weinbau-Versuchsringes fällt das vorhandene Vermögen dem Verein ehemalige Fachschulabsolventen der Landes-Lehr-und Versuchsanstalt Ahrweiler zu, der es für Zwecke des Weinbaues zu verwenden hat.
Im Falle der Ablehnung tritt an seine Stelle das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Bad Neuenahr-Ahrweiler.

§ 14
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung in 1973 genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.